

Abheben von Geld aus einem Geldautomaten mit entwendeter Codekarte

Urteil des AG Kulmbach vom 27. März 1985 (3 Ds 4 Js 9471/84 jug.)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Wenn jemand einem anderen eine EC-Codekarte zusammen mit der zugehörigen Geheimnummer entwendet, so ist dies tatbestandsmäßig als Diebstahl an einer geringwertigen Sache anzusehen.

2. Wenn jemand eine mit der zugehörigen Geheimnummer entwendete EC-Codekarte zum Abheben von Geld aus einem Geldautomaten (= verschlossenes Behältnis i. S. v. § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB) verwendet, so erfüllt dies den Tatbestand des Diebstahls in einem besonders schweren Fall.

Paragrafen StGB: § 242 I; § 243 I 2; 248 a

Stichworte

EC-Codekarte; Entwendung - Scheckkarte; Entwendung - Geheimnummer; Entwendung - Geldautomat; Qualifizierung, rechtliche

Zum Sachverhalt

Der Angekl. entwendete aus dem Spind eines anderen Bundeswehrosoldaten dessen Euroscheck-Karte mit der zugehörigen Geheimnummer. Das Behalten der Code-Karte war mit dem Entschluß verbunden, bei sich bietenden Gelegenheiten unter Verwendung dieser Code-Karte unberechtigt Geld aus Geldautomaten abzuheben. Entsprechend diesem Entschluß kam es zwischen dem 28. 10. 1984 und dem 2. 11. 1984 zu fünf Abhebungen im Gesamtwert von 1 800,— DM. In allen diesen Fällen führte der Angekl. die Codekarte in den Automatensteckschütz ein, tippte die persönliche Geheimzahl und wählte den gewünschten Geldbetrag durch Tastendruck. Nach der Bestätigung durch den Automaten konnte er jeweils aus den Ausgabefächern die Geldbeträge entnehmen.

Aus den Gründen

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angekl. eines Vergehens des Diebstahls gemäß §§ 242 Abs. 1, 248 a StGB schuldig gemacht; denn er hat eine fremde bewegliche Sache (Scheckkarte mit Geheimcodennummer) in der Absicht, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen einem anderen, seinem Kameraden, weggenommen.

Bei der Scheckkarte mit Geheimcodennummer (Codekarte) handelt es sich nach Überzeugung des Gerichts um eine Sache von zumindest geringem Wert, also um keinen völlig wertlosen und damit vom Schutz der Diebstahlsvorschriften ausgenommenen Gegenstand (vgl. dazu auch Rdn. 5 a zu § 248 a StGB bei Dreher/Troendle, StGB, 42. Auflage und die dort angegebenen Fundstellen).

Der Angekl. hat sich darüber hinaus eines fortgesetzten Vergehens des Diebstahls in einem besonders schweren Fall gem. §§ 241 I, 243 I 2 StGB schuldig gemacht, denn er hat aufgrund eines von vorneherein auf wiederholte Tatbegehung gerichteten Willensentchlusses (fortgesetzt) fremde, bewegliche Sachen (Geld), die durch ein verschlossenes Behältnis gegen Wegnahme besonders gesichert waren, in der Absicht, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen, anderen weggenommen.

Nach Überzeugung des Gerichts hat der Angekl. durch die Benützung der Scheckkarte mit Geheimnummer das in den Geldautomaten der Sparkassen aufbewahrte, im Eigentum der Geldinstitute stehende zur Ausgabe vorgesehene Geld weggenommen. Der Geldautomat einer Sparkasse ist von Funktion und Aufgabe her nicht anders zu behandeln wie ein Zigaretten- bzw. Warenautomat, der durch den Einwurf von Geld bzw. besonderen Münzen in Betrieb gesetzt wird. Genauso wie der Aufsteller eines Warenautomaten nur dann mit der Entnahme der durch das Automatengehäuse gegen Wegnahme gesicherten Waren einverstanden ist, wenn der Kunde die vorgeschriebenen Münzen bzw. die für die Inbetriebnahme des Automatenmechanismus erforderlichen Metallstücke einwirft, ist das jeweilige Geldinstitut nur in den Fällen mit der Entnahme des gewünschten Geldbetrages einverstanden, in denen der jeweilige Konteninhaber unter Verwendung der ihm erteilten persönlichen Geheimnummer den gewünschten Betrag an sich nimmt. Keinesfalls ist die Bank damit einverstanden, das Geld jedem beliebigen Dritten auszuhändigen, der durch Verwenden einer Scheckkarte mit Codennummer den Automatenmechanismus in Gang setzt. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Banken die Codennummern als *Geheimziffern* an die Konteninhaber ausgeben mit dem ausdrücklichen Hinweis, diese Geheimnummern keinesfalls Dritten zugänglich zu machen.

Die Interessenlagen zwischen dem Aufsteller eines Warenautomaten und dem Aufsteller eines Geldautomaten sind völlig identisch. Wie der Aufsteller eines Warenautomaten schon aus wirtschaftlichen Gründen die ordnungsgemäße Bedienung des Warenausgabegerätes zur Bedingung für das Einverständnis mit der Wegnahme macht, liegt das Einverständnis des Geldinstitutes, Geld aus dem Automaten zu geben, nur dann vor, wenn die Codennummer nebst Scheckkarte durch den Berechtigten, also den vertraglich der Bank verbundenen Kunden, benutzt wird. Unter keinen Umständen kann von einem Einverständnis der Banken in die Wegnahme des Geldes durch Unberechtigte, selbst wenn diese neben der Codekarte auch über die Geheimzahl verfügen, die Rede sein.

Das Gericht vermochte sich in diesem Zusammenhang nicht der neuerdings vereinzelt vertretenen Rechtsauffassung anzuschließen, daß es sich bei der Erlangung von Geld aus einem derartigen Automaten niemals um eine Wegnahme i. S. des § 242 StGB handeln könne, sondern typologisch betrachtet ein Geldautomat gewissermaßen getäuscht werde und aufgrund der Täuschung den Geldbetrag weggebe (herausgebe).

Nach Auffassung des Gerichts muß vielmehr unterschieden werden, ob der Gewahrsamsinhaber den Gewahrsam freiwillig aufgibt oder nicht, Ersteres kann durchaus auch bei einem Geldautomaten der Fall sein, dies jedoch nur, wenn der Automat berechtigterweise in Betrieb gesetzt worden ist. Ist dies jedoch — wie bei gegebener Sachlage — nicht der Fall, wird also der Geldautomat entgegen der vom Verfügungsberechtigten (hier Geldinstitut) vereinbarten Bedingung — das Geld nur an den berechtigten Konteninhaber herauszugeben — in Betrieb genommen, dann handelt es sich bei der Entnahme des Geldes um eine Wegnahme und nicht um eine Herausgabe. Der Täter hat in einem derartig gelagerten Fall das Geld ohne Willen des Unternehmers, also des Bankinstitutes erlangt.

Der Angekl. hat das Geld darüber hinaus unter den straferschwerenden Voraussetzungen des § 243 I Nr. 2 StGB weggenommen. Zweifelsfrei handelt es sich bei einem Geldautomaten um ein Behältnis im Sinne der zitierten Bestimmung, das den Zweck hat, das darin befindliche Geld gegen Wegnahme besonders zu sichern. Der Angekl. hat durch unberechtigte Benützung der Codekarte sich Zugang zu dem im Automaten befindlichen Geld verschafft. Nach Ansicht des Gerichts reicht diese Verhaltensweise aus, um den Tatbestand des § 243 I Nr. 2 StGB zu erfüllen. Dies ergibt sich schon aus der Fassung des Gesetzes, das den Diebstahl in der Alternative des § 243 I Nr. 2 StGB unter zwei erschwerenden Voraussetzungen unter Strafe stellt, nämlich einmal, wenn das Diebesgut durch ein verschlossenes Behältnis gegen Wegnahme besonders gesichert ist oder wenn das Diebesgut durch eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist.

Wenn teilweise die Auffassung vertreten wird, daß der Erschwerungsgrund des § 243 I Nr. 2 StGB voraussetzt, daß die Wegnahme gerade unter Überwindung der Sicherungseinrichtung des Behältnisses erfolgen müsse, so kann dieser Ansicht nicht gefolgt werden; denn das Überwinden der Absicherung durch eine besondere Schutzvorrichtung ist nur dann tatbestandsmäßige Voraussetzung für den erschwerenden Fall eines Diebstahls, wenn das Diebesgut nicht schon durch ein Behältnis gegen Wegnahme besonders gesichert ist (vgl. dazu auch *Dreber-Tröndle*, StGB, 42. Aufl., § 243 Rdnr. 24).

Anmerkung

Die Entscheidung des AG Kulmbach gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Maßgeblich stützt das Amtsgericht seine Entscheidung auf einen Vergleich zwischen einem Waren-

automaten einerseits und einem Geldautomaten andererseits. Letzterer — so das Gericht — sei von Funktion und Aufgabe her nicht anders zu behandeln als ein Zigaretten- bzw. Warenautomat. Insbesondere sei die Interessenlage beider Aufsteller „völlig identisch“. Von Funktion und Aufgabe her sind die genannten Automaten zwar durchaus vergleichbar, denn in beiden Fällen soll der Kunde außerhalb der üblichen Geschäftszeiten mit Waren bzw. Geld versorgt werden. Dieser Gesichtspunkt allein reicht jedoch für eine Vergleichbarkeit keinesfalls aus. Es bestehen die folgenden vier wesentlichen Unterschiede: a. Bei Warenautomaten erbringt der Kunde zunächst seine Gegenleistung und erhält erst danach die Leistung. Der Aufsteller ist nur dann mit der Wegnahme einverstanden, wenn der Warenautomat ordnungsgemäß bedient wird, insbesondere wenn gültige Zahlungsmittel in der verlangten Menge eingeworfen werden. Im Gegensatz dazu ist das Einschieben der Codekarte keine Gegenleistung, sondern lediglich Bedienungsvoraussetzung. Die Codekarte ist also nicht andere als ein moderner „Schlüssel“.

b. Es ist dem Warenautomatenaufsteller gleichgültig, wer sein Vertragspartner wird, da dieser stets vorleistungspflichtig ist. Es kommt hinzu, daß es sich hier um Bargeschäfte des täglichen Lebens handelt, die durch ihre Kurzfristigkeit gekennzeichnet sind (Veräußerungsgeschäfte). Demgegenüber besteht zwischen dem EC-Karteninhaber und dem Kreditinstitut eine Dauerrechtsbeziehung, die mit einem besonderen Vertrauensverhältnis verbunden ist. Der Kunde erhält nämlich die Codekarte erst dann, wenn die Überprüfung der Kreditwürdigkeit durch die Bank positiv ausgefallen ist.

c. Die strafrechtlich relevanten Fälle im Zusammenhang mit Warenautomaten ergeben sich gerade aus der ordnungswidrigen Bedienung (Falschgeld, andere Manipulation). Hingegen benützt der Nichtberechtigte den Geldautomaten ordnungsgemäß unter Verwendung der richtigen Codekarte mit der richtigen Geheimziffer.

d. Von entscheidender Bedeutung ist schließlich, daß der Aufsteller des Warenautomaten bei ordnungswidriger Bedienung einen Schaden erleidet, weil er seinerseits leistet, ohne die Gegenleistung zu erhalten. Völlig anders verhält es sich beim Geldautomaten. Auf Grund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken trägt das Risiko einer unberechtigten Benützung der Codekarte der Kunde. Denn in jedem Fall wird die Bank diesem gegenüber von ihrer Rückzahlungspflicht frei. Infolgedessen entsteht der Schaden stets beim Kreditkarteninhaber.

Von einer Vergleichbarkeit zwischen einem Warenautomaten und einem Geldautomaten kann aus den genannten Gründen keine Rede sein.

2. Eine Auseinandersetzung mit der Frage nach einem tauglichen Diebstahlsubjekt unter dem Gesichtspunkt der Fremdheit der Sache findet sich in der veröffentlichten Entscheidung nicht. Sie geht sogleich auf

die Problematik des tatbestandsausschließenden Einverständnisses im Zusammenhang mit der Wegnahme ein. Zunächst wäre es jedoch systematisch richtig gewesen, die zivilrechtliche Seite der Übereignung des Geldes zu untersuchen. Für einen Übereignungs- und Übergabewillen der Bank an den Nichtberechtigten spricht zwar die Klausel in den AGB's der Banken, wonach jede Abhebung zu Lasten des Kontoinhabers geht. Gleichwohl ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Banken auf Grund des besonderen Vertrauensverhältnisses die Codekarten nur in Verbindung mit einer persönlichen Geheimziffer ausgeben und gleichzeitig darauf hinweisen, daß der Kontoinhaber Karte und Geheimnummer vor dem Zugriff Dritter schützen muß (so auch AG Gießen NJW 85,2283)

Der Einwand Tiëdemanns (WM 1983, 1326 ff.), jede vorsätzliche Kontoüberziehung durch den berechtigten Kontoinhaber müsse dann ebenfalls als Diebstahl angesehen werden, überzeugt nicht. Denn nach Erschöpfung des Dispositionskredits gibt der Automat das gewünschte Geld nicht frei. Weil der Täter diese Umstände kennt, kommt wohl auch ein Versuch nicht in Betracht. Die eigentliche Problematik des „Codekartenfalles“ liegt also letztendlich in der Frage nach dem Übereignungs- und Übergabewillen der Bank.

3. Soweit das Gericht eine Verurteilung nach Paragraph 243 I Nr.2 StGB (verschlossenes Behältnis) für gerechtfertigt hält, ist dem im Ergebnis beizupflichten. Die angegebene Begründung kann jedoch nicht überzeugen. Keine Begründung ist jedenfalls der Hinweis auf die beiden gesetzlichen Alternativen der Nr. 2. Wenig verständlich ist schließlich die Ansicht des Gerichts, das Überwinden der Absicherung durch eine besondere Schutzvorrichtung sei nur dann tatbestandsmäßige Voraussetzung für den erschwerenden Fall eines Diebstahls, wenn das Diebesgut nicht schon durch ein Behältnis gegen Wegnahme besonders gesichert sei. Der eigentliche Grund für die Strafschärfung dürfte vielmehr in der erhöhten kriminellen Energie des Täters zu sehen sein, mit der er sich über die Schutzvorrichtung und das sich daraus ergebende besondere Gewahrsamsinteresse des Eigentümers an der Sache hinwegsetzt (so auch Wessels, Paragraph 3 II 2). Infolgedessen ist das Regelbeispiel des Paragraphen 243 I Nr. 2 StGB auch dann erfüllt, wenn der Täter den Geldautomaten ordnungsgemäß mittels einer Codekarte, die er sich vorher auf rechtswidrige Weise verschafft hat, bedient und dadurch die Freigabe des gewünschten Geldbetrages erreicht.

Roland Glass, Ludwig Thron

Wie bereits Becker in IuR 6/86 festgestellt hat, ist der Drucker das „Herzstück der Text- und Datenverarbeitung in der Anwaltskanzlei“. Neben den bisher überwiegend eingesetzten Typenrad- und Nadeldruckern ist in letzter Zeit eine weitere Drucktechnik in die Überlegungen einzubeziehen: Die Laserdrucktechnik. Mit dieser Technik lassen sich Ergebnisse erzielen, die vom Schriftbild her der Qualität eines gedruckten Dokumentes entsprechen und von der Geschwindigkeit über denen der herkömmlichen Nadeldrucker liegen. Beide Vorteile sind insbesondere für den Einsatz in einer Anwaltskanzlei nicht unerheblich, da zum Einen das Erscheinungsbild eines Schriftsatzes gewissen Ansprüchen zu genügen hat, andererseits aber die Menge der produzierten Schriftstücke auch einen leistungsfähigen Drucker voraussetzt.

Der Cordata LP-300 Laser-Drucker

Andreas Herberger

1. Allgemeines

Grundsätzlich kann man bei Druckern zwischen zwei Technologien unterscheiden. Es gibt die sogenannten Impact-Drucker, bei denen durch ein mechanisches Element, das über ein zwischengeschaltetes Farbband (oder Farbtuch) auf das Papier gedrückt wird, ein Zeichen entsteht. Im Gegensatz dazu wird bei den Non-Impact-Druckern das Papier nicht durch mechanischen Druck geschwärzt, sondern mittels einer anderen Technik, wie z.B. durch Aufspritzen eines Tintenstrahls (Tintenstrahldrucker) oder durch Erwärmung (Thermodrucker). Als weiteres Non-Impact-Druckverfahren sind seit einiger Zeit Laserdrucker auf dem Markt, bei denen ähnlich wie bei Fotokopierern mittels einer Trommel, die mit Toner in Berührung gebracht wird, die Farbe auf das Papier gebracht wird. Das abzurückende Bild wird dabei auf der Trommel

Abb. 1

